

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:

Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0

Telefax (0981) 468-1119

E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de

URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Nr. 26

Ansbach, 21.08.24

Haushaltssatzung des Zweckverbandes InterFranken

Haushaltsjahr 2024

Seite 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Rastberg-Gruppe Haushaltsjahr 2024

Seite 3

Aufhebung Sperrbezirk Amerik. Faulbrut

Seite 5

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

- I. Die von der Versammlung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken am 09.07.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 2 BekV wie folgt bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken,
Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **576.760 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.515.000 €** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **450.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **508.960 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **145.000 €** festgesetzt.

Die Höhe der Umlagebeträge für jedes Verbandsmitglied errechnet sich aus dem in § 14 der Verbandssatzung festgelegten Umlegungsschlüssel.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Schillingsfürst, den 21.08.2024
ZWECKVERBAND INDUSTRIE-/GEWERBEPARK INTERFRANKEN

gez.

Patrick Ruh, Verbandsvorsitzender

II. Mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 19.07.2024 wurde mitgeteilt, dass für die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt wird.

III. Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen zur Einsichtnahme bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industrie-/ Gewerbepark InterFranken, Feuchtwanger Straße 16, 91583 Schillingsfürst, innerhalb der Geschäftsstunden (Mo. - Fr.: 8.30 - 11.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) öffentlich auf.

Schillingsfürst, den 21.08.2024

ZWECKVERBAND INDUSTRIE-/GEWERBEPARK INTERFRANKEN

gez.

Patrick Ruh, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung für den
**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rastberg-Gruppe**

Sitz: 91717 Wassertrüdingen – Landkreis Ansbach
für das
Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe hat am 22. Juli 2024 in öffentlicher Sitzung auf Grund der §§ 14 ff der Verbandssatzung und Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 14. August 2024 – Az.: 941.06-0010/0001 SG 22 – Stellung genommen bzw. soweit erforderlich, die Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend amtlich bekanntgemacht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Haushaltssatzung und Haushaltsplan samt Anlagen werden für die Dauer ihrer Gültigkeit (31.12.2024), längstens bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle (über Rathaus Wassertrüdingen, Marktstraße 9, 91717 Wassertrüdingen) während den allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der §§ 14 und 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe sowie des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung

mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den **Einnahmen** und **Ausgaben** auf **835.442,00 EURO**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den **Einnahmen** und **Ausgaben** auf **408.000,00 EURO**

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden im Haushaltsjahr 2024 von den Mitgliedsgemeinden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstsatz der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,- (in Worten: einhunderttausend) Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Wassertrüdingen, den 14. August 2024

gez.
Schröder
Verbandsvorsitzender

Tierseuchenbekämpfung;

Aufhebung des Sperrbezirkes bei Vorbach, Stadt Rothenburg ob der Tauber, nach Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Am 29.09.2023 hat das Landratsamt Ansbach - Veterinäramt - den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand oberhalb von Vorbach (Hörziacker), Gemarkung Leuzenbronn, amtlich festgestellt und am 04.10.2023 das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung zum Sperrbezirk erklärt. Auf die gem. § 11 Abs. 1 und 2 der Bienenseuchen-Verordnung im Sperrbezirk zu beachtenden Schutzmaßnahmen wurde dabei hingewiesen.

Mit Schreiben vom 30.07.2024 hat das Veterinäramt des Landratsamtes Ansbach mitgeteilt, dass die erkrankten Bienenvölker getötet, sowie Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen unter amtlicher Kontrolle durchgeführt wurden und die amtstierärztliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk mit negativen Befunden abgeschlossen wurde. Damit gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gem. § 12 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung als erloschen. Die Anordnung des Sperrbezirkes wird daher gem. § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Ansbach, den 13.08.2024
LANDRATSAMT ANSBACH

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat